

**Bundesministerium für Justiz
Gesetzentwurf zur Änderung der
§§ 175, 182 StGB
(Stand: 21.10.1991)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben und
b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“
2. § 175 wird aufgehoben.
3. § 182 wird wie folgt gefaßt:

„§ 182

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Ein Erwachsener, der eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei der Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 7 § 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 175 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

Claudia Kroll

Fortschritte durch staatsanwaltliche Sonderdezernate für Sexualdelikte

Veranlaßt durch die hohe Dunkelziffer bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und einem hohen Prozentsatz von Verfahrenseinstellungen wurde in Bremen zu Beginn des Jahres 1983 ein Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft für Verfahren nach den §§ 177 bis 179 StGB gefordert. Die Einsicht, daß gerade Vergewaltigungsopfer einer besonders sensiblen Behandlung bedürfen, die nur eine engagierte Person leisten kann, gaben dieser Forderung Nachdruck. Hinzu kam die Feststellung, daß sich auch die Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maße von gängigen Klischees befreit hatte.

Am 1.1.1984 wurde das Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft in Bremen eingerichtet. Aufgrund der positiven Erfahrungen in Bremen folgten in den vergangenen Jahren auch andere Bundesländer diesem Beispiel und setzten spezialisierte Dezernenten und Dezernentinnen zur Bearbeitung dieser Delikte ein.

Ich möchte im folgenden die Wirksamkeit der Sonderdezernate am Beispiel der Kieler Verfahrenspraxis beleuchten. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen

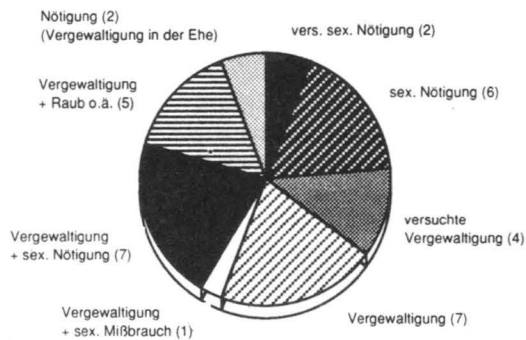
und Mädchen e.V. habe ich 24 in Kiel beobachtete und protokollierte Gerichtsverhandlungen aus den Jahren 1988 bis 1990 ausgewertet. Schwerpunkt der Untersuchung waren die spezifischen Schwierigkeiten, die in Sexualstrafverfahren auftreten, speziell auch Vorurteile, Mythen und Fehlinformationen, die die Auslegung rechtlicher Regelungen beeinflussen und somit den Verfahrensverlauf prägen.

Am 1.1.1988 wurde in Kiel erstmalig eine Sonderdezernentin für Sexualstraßen eingesetzt. Das Kieler Dezernat beschränkt sich auf die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung und umfaßt eine halbe Stelle. Die restliche Kapazität wird mit Fällen gemäß der üblichen Verteilung nach Buchstaben ausgefüllt.

Um die Bedeutung der staatsanwaltlichen Sonderdezernate zu verdeutlichen, werden den statistischen Ergebnissen der Kieler Prozesse Daten aus einer Hamburger Erhebung aus den Jahren 1987/88 gegenübergestellt. Grundlage dieser Daten sind 28 beobachtete und protokollierte Verhandlungen vor Hamburger Gerichten. Zu dieser Zeit gab es dort noch keine staatsanwaltlichen Sonderdezernate.

Die Anklagen in den Kieler Verhandlungen bezogen sich auf folgende Straftatbestände:

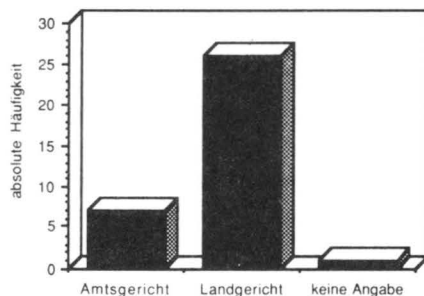
Graphik : Angeklagte Delikte, Kiel / N=34



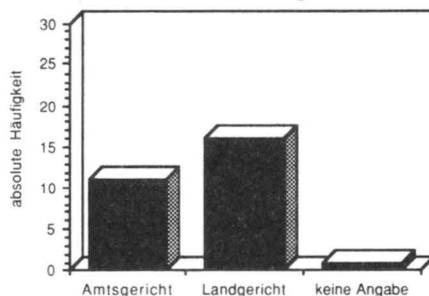
Die Hamburger Prozesse entsprechen hinsichtlich der angeklagten Delikte weitgehend den Kieler Verhandlungen.

Schon im Hinblick auf die Wahl des zuständigen Gerichts, vor dem Anklage erhoben wird, zeigt sich, daß die Kieler Sonderdezernentin weit mehr Fälle vor dem Landgericht zur Anklage brachte als ihre Hamburger Kollegen und Kolleginnen.

Graphik : Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft, Kiel / N=34

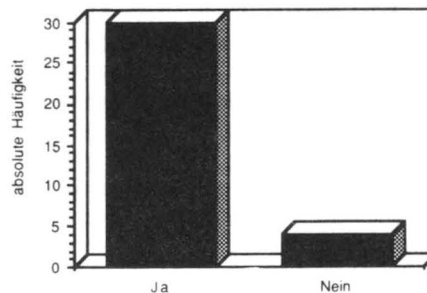


Graphik : Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft, Hamburg / N=28

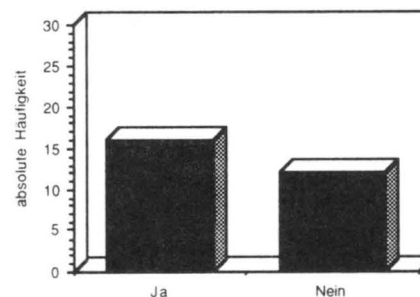


Weiterhin ist auffällig, daß in den Kieler Verfahren die betroffenen Frauen in fast allen Fällen als Nebenklägerinnen auftraten. In den Hamburger Verfahren waren es nur etwas mehr als die Hälfte.

Graphik : Anschluß der Geschädigten als Nebenklägerin, Kiel / N=34



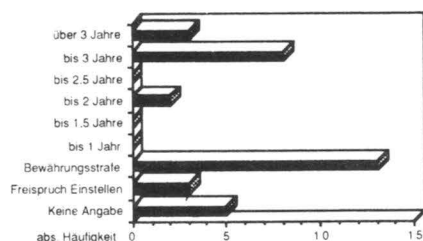
Graphik : Anschluß der Geschädigten als Nebenklägerin, Hamburg / N=28



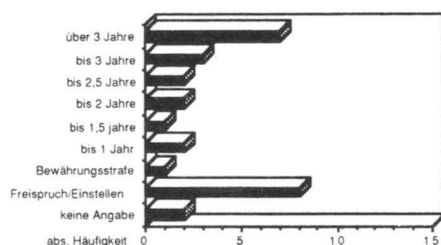
Dieser Unterschied ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß in Kiel entweder Vernehmungsbeamte und Vernehmungsbeamtinnen der Polizei oder die Sonderdezernentin der Staatsanwaltschaft den betroffenen Frauen Hinweise bezüglich ihrer Rechte im Verfahren, speziell hinsichtlich der Möglichkeiten der Erhebung einer Nebenklage geben.

Bezüglich der Urteilssprüche zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Kieler und den Hamburger Gerichten. Auffällig ist, daß in den Hamburger Verhandlungen die Verhängung von Freiheitsstrafen über drei Jahren häufiger war als in den Kieler Prozessen; allerdings gab es auch deutlich mehr Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen. Dieses deutet auf eine Polarisierung zwischen dem Stereotyp der 'richtigen' Überfallvergewaltigung, die eine harte Bestrafung rechtfertigt, und der Beziehungsvergewaltigung, die verharmlost wird und eine entsprechende Strafe nach sich zieht.

Graphik : Urteil, Kiel / N=34



Graphik : Urteil, Hamburg / N=28

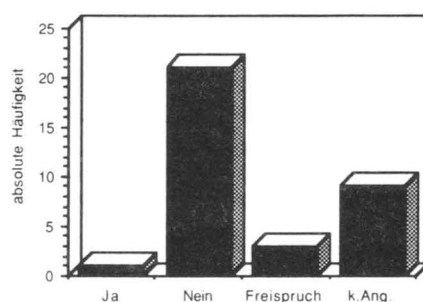


Diese Gegensätzlichkeit zeigte sich in den Urteilen der Kieler Gerichte auch, allerdings nicht so kraß. Dort waren die Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren sowie die Bewährungsstrafen besonders häufig.

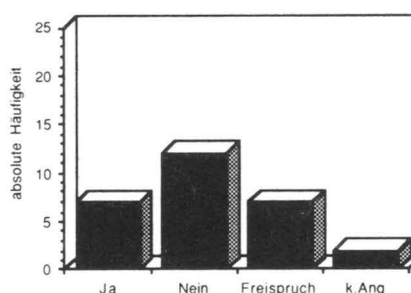
Untersuchungen über das Strafmaß in Prozessen zu den §§ 177 (Vergewaltigung) und 178 (sexuelle Nötigung) StGB – beispielsweise Steinhilper und auch Abel – gehen von einer Freispruchquote von ca. 20% bei diesen Delikten aus. Für die hier untersuchten Verfahren ergibt sich für Kiel eine nach unten abweichende Quote von 9%, für Hamburg dagegen eine höhere Quote von 29%. Die Feststellung von Steinhilper, daß der Regelstrafrahmen häufig, z.B. durch alkoholbedingte Schuldunfähigkeit oder die Annahme eines minder schweren Falles, unterschritten wird, kann bestätigt werden.

Die Ergebnisse verdeutlichen allerdings, daß die Kieler Richter im Vergleich zu ihren Hamburger Kollegen häufiger von einem Regelfall ausgegangen sind.

Graphik : Annahme eines minder schweren Falles durch das Gericht, Kiel / N=34

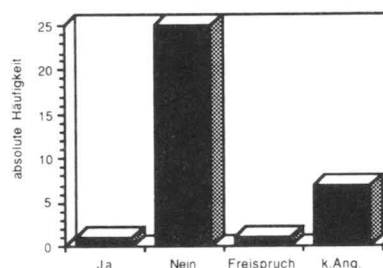


Graphik : Annahme eines minder schweren Falles durch das Gericht, Hamburg / N=28

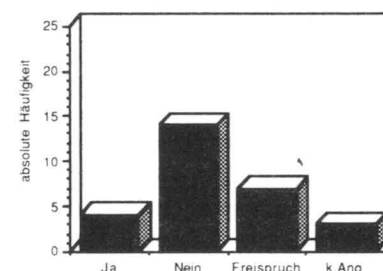


Betrachtet man die staatsanwaltliche Beurteilung der Delikte hinsichtlich der Annahme eines minder schweren Falles in Kiel und Hamburg, zeigt sich hier ein deutlicher Zusammenhang mit der Einschätzung der Gerichte. Es ist zu vermuten, daß die Einschätzung der Kieler Staatsanwältin einen entscheidenden Einfluß auf die richterliche Entscheidung hatte.

Graphik : Annahme eines minder schweren Falles durch die Staatsanwaltschaft, Kiel / N=34



Graphik : Annahme eines minder schweren Falles durch die Staatsanwaltschaft, Hamburg / N=28



Die geringe Anzahl der Freisprüche wie auch die minder schweren Fälle in den Kieler Verfahren – im Vergleich zu den in früheren Untersuchungen genannten Zahlen – kann meiner Meinung nach als Erfolg des staatsanwaltlichen Sonderdezernates in Kiel gewertet werden. Die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten in der Staatsanwaltschaft zeigt sich

hier als vielversprechender Ansatz, dem Mißstand der Bagatellisierung von bestimmten Fallkonstellationen – wie beispielsweise Beziehungstaten – entgegenzuwirken.

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Auswertung der beobachteten Verhandlungen wurde deutlich, daß die Initiative zu einem Hinterfragen von verbreiteten Vorurteilen sowie einer verstärkten Berücksichtigung der Opferinteressen in den meisten Fällen von der Sonderstaatsanwaltschaft ausging.

Beispielsweise machte die Kieler Sonderdezernentin in verschiedenen Verhandlungen die Prozeßbeteiligten auf die Tatsache aufmerksam, daß es kein typisches Opferverhalten gibt und oft gerade unvernünftiges und ungewöhnliches Verhalten einer betroffenen Frau auf die Richtigkeit ihrer Aussage hindeutet:

„Gutachter:

Sie war nicht depressiv verstimmt, sie unterhielt sich sogar zum Teil lustig. Ich finde das merkwürdig, daß Frau B. sich nicht völlig fertig zeigte; das muß nach so einem Vorfall doch anders sein.

Verteidiger:

Sie war ja am nächsten Tag schon wieder in der Disco, da kann sie doch wohl nicht so nachhaltig geschädigt gewesen sein.

Sonderstaatsanwältin:

Im Opferverhalten gibt es verschiedene Verhaltensmechanismen, z.B. auch inadäquates Verhalten. Wenn man öfter damit zu tun hat, dann weiß man das auch.“

Außerdem konnte die Dezernentin in vielen Fällen die Geschädigte vor einer Diffamierung durch Fragen nach dem sexuellen Vorleben von Seiten der Verteidigung schützen:

„Verteidiger:

Der Oralverkehr im Urlaub im Beisein des Kindes zeugt nicht gerade von sehr viel moralischen Vorstellungen.

Sonderstaatsanwältin:

Es geht hier nicht um unsere Moralvorstellungen oder überhaupt um Moral, denn dann würde das ja heißen, daß eine Prostituierte gar nicht vergewaltigt werden kann.

Verteidiger:

Wie war es mit den intimen Kontakten zwischen Ihnen?

Sonderstaatsanwältin:

Diese Frage hat doch nun wirklich nichts damit zu tun, ob es eine Vergewaltigung war oder nicht. Das vorige Geschlechtsleben könnte doch wohl keine Rechtfertigungsgebäude ergeben.“

Aufgrund eines solchen Engagements der Staatsanwältin kann die Situation der Geschädigten im Sexualstrafverfahren erleichtert werden. Zum einen wird so der Schutz der Geschädigten vor zusätzlichen Verletzungen während der Verhandlung verbessert, zum anderen bewirkt das Einschreiten der Sonderdezernentin in Situationen, in denen die Verteidigung an tief verwurzelte Vorurteile des Gerichts appelliert, eine Sensibilisierung der Prozeßbeteiligten für eigene Fehlinformationen im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen.

Die Effektivität der Arbeit der Sonderdezernate ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Fortschritte hinsichtlich der Verbesserung des Opferschutzes innerhalb der Verfahren hängen im starken Maße von der Kompetenz und dem Engagement der

jeweiligen Dezernentin bzw. des Dezernenten ab. Die Besetzung dieser Position mit einer Staatsanwältin, die hinsichtlich ihrer Einstellung und Persönlichkeit weniger für eine solche Aufgabe geeignet ist, kann auch zu negativen Auswirkungen für die Betroffenen führen.

Hinsichtlich der Besetzung der Sonderdezernate sollte gewährleistet sein, daß die jeweiligen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ein inhaltliches Interesse an der Übernahme dieser Tätigkeit zeigen und sich darüber hinaus durch Engagement im Bereich Opferschutz/sexuelle Gewalt qualifizieren. Weiterhin fördern persönliche Fähigkeiten wie Sensibilität gegenüber den Geschädigten sowie Durchsetzungsvermögen innerhalb der Verhandlung einen eher opferfreundlichen Verhandlungsablauf. Wenn die Möglichkeit besteht, wäre es sehr sinnvoll, die Dezernate mit Frauen zu besetzen, wie es zur Zeit in Schleswig-Holstein der Fall ist. Im Zweifelsfall sollte hinsichtlich der Auswahlkriterien die Qualifikation allerdings wichtiger sein als das Geschlecht.

Hinweis: Die vollständigen Ergebnisse der Untersuchung der Kieler Verfahren liegen in Form eines Readers vor, der vom Kieler „Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“ unter dem Titel: „Vergewaltigungsprozesse – Die gegenwärtige Situation der Opfer von sexueller Gewalt im Gerichtsverfahren und Möglichkeiten zur Verbesserung“ herausgegeben wird. Der erste Teil des Readers beschreibt die Grundlagen und den formalen Ablauf eines Verfahrens und setzt sich darüber hinaus mit den Auslegungen und sozialen Wertungen von Richtern, Staatsanwälten und anderen Prozeßbeteiligten auseinander. Der zweite Teil befaßt sich – aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme – mit den Möglichkeiten der Verbesserung des Opferschutzes in Sexualdeliktprozessen und benennt konkrete Forderungen. Der Reader umfaßt 139 Seiten und kann gegen eine Versandkostenpauschale bezogen werden über: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., Knooper Weg 32, 2300 Kiel 1.